

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001

Nr. 7

Frankfurt (Oder), 25. Juli 2001

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil	Seite
1. Bekanntmachung 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1998	
2. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999 (Abfallentsorgungssatzung)	
3. Bekanntmachung Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme (1995) des Friedhofsweges/Dorfstraße in Frankfurt (Oder)/OT Hohenwalde	
4. Bekanntmachung Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme (1996 1997) des Buschmühlenweges in Frankfurt (Oder) (im Bereich von der Einmündung „Schöne Aussicht“ bis zur Einmündung des Weges an der Eisenbahnbrücke)	
5. Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2001 (Hebesatzsatzung 2001)	
6. Bekanntmachung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)	
7. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Frankfurt (Oder)	
8. Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsfläche im Rathaus Frankfurt (Oder)	
9. Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Instrumenten der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)	
10. Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)	
11. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf	
12. Bekanntmachung Reit- und Fahrwegekonzept der Stadt Frankfurt (Oder)	
13. Information Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaumsmühlengrund“	
14. Information Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-07-001, „Gewerbegebiet am Spitzkrug/Berliner Chaussee/Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei“ und die Einstellung des Planverfahrens	
15. Information Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-93-001 für die „Einordnung einer Arzneimittelgroßhandlung – Betriebs- und Verwaltungsgebäude zum Ein- und Auslagern von Arzneimitteln einschließlich baulicher Nebenanlagen im Gewerbegebiet Markendorf/westlich B 87 gegenüber dem Bezirkskrankenhaus“ und die Einstellung des Planverfahrens	
16. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“	
17. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters	
18. Mitteilung über die Auslegung des Teilsonderungsbescheides 01/99-1; „Halbe Stadt-1“	
19. Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt (Oder) zur Erarbeitung der Planungsunterlagen für das Straßenbauvorhaben B 112n, Ausbau Lossow	
20. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 12.07.2001	
21. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Gündendorf	
22. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Mai bis 31. Mai 2001	
23. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 28.06.2001	
24. Aufgebote von Sparkassenbüchern	
25. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	

Amtlicher Teil

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1998

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit den §§ 1, 4, 6 und §§ 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S.200) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2001 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1998 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 und 2 ,Höhe der Gebühren, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Aussiedler- und Flüchtlingsheim beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LaufnG genannten Aussiedler und jüdischen Zuwanderer pro Tag und pro Person

- a) 2,22 Euro pro Tag und pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Tagessatzes)
- b) 4,44 Euro pro Tag und pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 3 bis zu 6 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- c) 5,55 Euro pro Tag und pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten (125 % des Tagessatzes)

(2) Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr. 3 und 5 LaufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32 – 33 Ausländergesetz eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach §§ 55 eine Duldung erteilt wurde , beträgt

- a) 2,56 Euro pro Tag und pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 3,83 Euro pro Tag und Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999 (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes - BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 12.07.2001 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs.4 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs.2,3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 2

Der § 3 Abs. 8 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als

überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(2) Der § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 4

(1) Der § 7 Abs. 1 Punkt 5 wird wie folgt geändert:

5. Sperrmüll und Schrott, § 11

(2) Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten. Er ist so auszubauen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

§ 5

Der § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig.

§ 6

(1) Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio-, Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (Gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio-, Fernsehgeräte und Waschmaschinen am Abholtag bis spätestens 06.30 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

(2) Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio-, Fernsehgeräte und Waschmaschinen aus privaten Haushalten können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie „Seefichten „ zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 7

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen,
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

§ 8

(1) Der § 11 Abs. 2 Satz 1 letzter Punkt wird wie folgt geändert:

- Kühl- und Klimageräte, Waschmaschinen sowie Radio- und Fernsehgeräte werden gesondert entsorgt
(siehe § 9).

(2) Der § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- Türen und Fenster,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Schrott.

(3) Der § 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem Abholtermin bis spätestens 6.30 Uhr morgens am Tag der Abholung an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird.

(4) Der § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(5) Der § 11 Abs. 5 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

Schrott kann über den Schrotthandel entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt(Oder) gibt Auskunft über die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten.

(6) Der § 11 Abs. 6 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen.

§ 9

(1) Der § 13 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

(2) Der § 13 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben.

§ 10

(1) Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2) Der § 14 Abs. 3 Punkt 6 wird wie folgt geändert:

6. Abfallsäcke und Laubsäcke mit 80 l Füllraum, gestellt durch die Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten.

(3) Der § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene und von ihr oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entgeltlich abgegebene Abfallsäcke (gemäß Abs. 3 Nr. 6) benutzt werden. Sie werden von der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zubunden bereitgestellt sind.

(4) Der § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Liter je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3, Punkt 2) bereitzustellen.

§ 11

Der § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke nach § 14 (3) Punkt 2.,4. und 6. sowie die DSD Behälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitzustellen.

§ 12

(1) Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Der § 21 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 14

Der § 23 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs.2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,
3. entgegen § 6 Abs.2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
4. entgegen § 6 Abs.4 Abfälle illegal ablagert,
5. entgegen § 7 Abs.2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
6. entgegen § 8 Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,
7. entgegen § 10 Abs.2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
8. entgegen § 11 Abs.2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung bereitstellt,
9. entgegen § 11 Abs.3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt,
10. entgegen § 11 Abs.6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,
11. entgegen § 13 Abs.2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs.6 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
13. entgegen § 16 Abs.4 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Bbg AbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Diese Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 20.12.1999 tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt(Oder) in Kraft.

Anlage 4 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Frankfurt (Oder), den 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 4

Einzelsatzung

über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme (1995) des Friedhofsweges / Dorfstraße in Frankfurt (Oder) / OT Hohenwalde

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Friedhofsweges / Dorfstraße in Frankfurt (Oder) / OT Hohenwalde und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1)
Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der Flächen
- und
2. die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, einschließlich der Verkehrsberuhigung
- und

3. die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Anlage
und
4. die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung.

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| | a) die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn,
der Verkehrsberuhigung und der Oberflächen-
entwässerung auf | 50 % |
| und | b) die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung
auf | 70 % |

festgesetzt, da es sich um eine Gemeindestraße mit vorherrschendem Anliegerverkehr handelt.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 5 - 6 (Maß der Nutzung) und Absatz 7 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die in vollen Quadratmetern gemessenen Grundstücksflächen im Sinne des Grundbuchrechts, die jeweils in einheitlichem Eigentum bzw. Erbbaurecht stehen und selbständig nutzbar sind oder genutzt werden.

(3)

Für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke ist für die beitragspflichtige Grundstücksfläche die gesamte Grundstücksfläche anzurechnen.

(4)

Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze oder Freibäder) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen.

(5)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzung werden die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
- b) **1,25** bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
- c) **0,5** bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können
(z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze oder Freibäder)
- d) **0,01** bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, ohne Bebauung sind und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können
(z. B. Grünland, Ackerland oder Weideland)

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) Vollgeschosse sind.

(6)

Für Grundstücksflächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für die Grundstücksflächen, für die durch einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
3. bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7)

Bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücke genutzt werden, sind die sich nach Absatz 5 - 6 ergebenden Faktoren jeweils um **0,5** Punkte zu erhöhen (Art der Nutzung).

§ 5

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

§ 6

Beitragssatz

Für die Straßenausbaumaßnahme des Friedhofsweges / Dorfstraße im Jahr 1995 in Frankfurt (Oder) / OT Hohenwalde ergeben sich folgende Beitragssätze für:

a) die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Verkehrsberuhigung und der Oberflächen- entwässerung in Höhe von	3,6410597 DM
und	
b) die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in Höhe von	0,4878165 DM

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 in Höhe von (kfm. gerundet):

4,13 DM.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der straßenbaulichen Maßnahme (Zeitpunkt der technischen Abnahme).

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Einzelsatzung

**über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die
Straßenausbaumaßnahme (1996 - 1997) des Buschmühlenweges in Frankfurt**

(Oder) (im Bereich von der Einmündung „Schöne Aussicht“ bis zur Einmündung des Weges an der Eisenbahnbrücke)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Buschmühlenweges im Bereich von der Einmündung „Schöne Aussicht“ weiterführend in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges an der Eisenbahnbrücke in Frankfurt (Oder) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)
Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der Flächen
- und
2. die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, einschließlich der Verkehrsberuhigung
- und
3. die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Anlage
- und
4. die Errichtung des Parkstreifens
- und
5. den übrigen Aufwand, welcher insbesondere folgende Kosten beinhaltet:
Planungsleistungen, Bauüberwachung, Baugrunduntersuchung, Baustelleneinrichtung, Bauwerksicherung.

(2)
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung, der Errichtung des Parkstreifens und des übrigen Aufwandes wird auf 10 % festgesetzt, da es sich beim Buschmühlenweg um die Ortsdurchfahrt der Landesstraße - L 381 f - handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 - 5 (Maß der Nutzung) und Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die in vollen Quadratmetern gemessenen Grundstücksflächen im Sinne des Grundbuchrechts, die jeweils in einheitlichem Eigentum bzw. Erbbaurecht stehen und selbständig nutzbar sind oder genutzt werden.

(3)

Für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke ist für die beitragspflichtige Grundstücksfläche die gesamte Grundstücksfläche anzurechnen.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzung werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
- b) **1,25** bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
- c) **1,5** bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
- d) **1,75** bei viergeschossiger Bebaubarkeit

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) Vollgeschosse sind.

(5)

Für Grundstücksflächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für die Grundstücksflächen, für die durch einen Bebauungsplan oder eine

Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

(6)

Bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücke genutzt werden, sind die sich nach Absatz 4 - 5 ergebenden Faktoren jeweils um **0,5** Punkte zu erhöhen (Art der Nutzung).

§ 5

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

§ 6 Beitragssatz

Für die Straßenausbaumaßnahme des Buschmühlenweges (Bereich zwischen der Einmündung „Schöne Aussicht“ und der Einmündung des Weges an der Eisenbahnbrücke) in den Jahren 1996 bis 1997 in Frankfurt (Oder) ergeben sich folgende Beitragssätze für:

a) die Fahrbahn, einschließlich der Verkehrsberuhigung von	0,6588210 DM
und	
b) die Oberflächenentwässerung von	0,2337697 DM
und	
c) die Parkstreifen	0,0560192 DM
und	
d) den übrigen Aufwand	0,1575376 DM.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 in Höhe von (kfm. gerundet):

1,11 DM.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der straßenbaulichen Maßnahme (Zeitpunkt der technischen Abnahme).

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2001 (Hebesatzsatzung 2001)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) und § 16 Gewerbesteuergegesetz 1999 vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 23.10.2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 Grundsteuer A 300 v. H.

- b) für die Grundstücke des Grundvermögens
 Grundsteuer B 400 v. H.

Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 400 v. H.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.07.01

Ploß
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I. S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Träger des Brandschutzes gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung für den Sprecher der FF Ffo.:		100,00	DM/Monat
		51,13	EUR/Monat
2. Aufwandsentschädigung für die Ortsteilwehrführer in den Ortsteilen und den Löschzugführer der Stadt Frankfurt (Oder)	je	100,00	DM/Monat
		51,13	EUR/Monat
3. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der FF Ffo. mit Sonderfunktionen	- Jugendwart	50,00	DM/Monat
		26,56	EUR/Monat
	- Gerätewart	30,00	DM/Monat
		15,34	EUR/Monat
4. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Brandsicherheitswachen (Theatersicherheitswachen u.a.)	- je Einsatzkraft/Brandsicherheitswache	25,00	DM
		12,78	EUR
5. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Bereitschaftsdienste			
a) 6 - 8 Stunden	insgesamt:	11,42	DM/Einsatzkraft
		5,84	EUR/Einsatzkraft
b) 8 - 12 Stunden	insgesamt	16,42	DM/Einsatzkraft
		8,40	EUR/Einsatzkraft
c) 12 – 24 Stunden	insgesamt	28,92	DM/Einsatzkraft
		14,79	EUR/Einsatzkraft

§ 2

Zahlungsweise

1. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung werden halbjährlich zum 15.05. und 15.11 jeden Jahres gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung wird nach den angewiesenen Maßnahmen personenbezogen monatlich abgerechnet und angewiesen.

3. Nimmt ein Angehöriger der FF Ffo. mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 für Theater-/Brandsicherheitswachen wird nur für die vom Träger des Brandschutzes festgelegte Anzahl von Einsatzkräften gewährt.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 5 richtet sich nach der Anzahl der Einsatzkräfte, welche durch den diensthabenden Einsatzleiter bzw. Direktionsdienst zur Sicherstellung der Sollstärke der ständig besetzten Hauptfeuerwache erforderlich sind, eingesetzt werden.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der FFW ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Vorschlag des Ortsteilwehrführers oder des Leiters der Feuerwehr kann dem Angehörigen der FF Ffo. aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes verweigert oder gekürzt werden.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundene Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon, Portogebühren etc.) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlaßt und in Folge genehmigt wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 28.01.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1, vom 24. Februar 1999, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen

bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf Grund § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeits-schutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539) und des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Öffnung an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe von

1. Bäcker- oder Konditorwaren
in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr für die Dauer von 3 zusammenhängenden Stunden
2. Blumen
 - a) Verkaufsstellen, in denen in erheblichen Umfang Blumen feilgehalten werden,
in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr für die Dauer von 2 zusammenhängenden Stunden
 - b) Verkaufsstellen im Bereich des Klinikums Frankfurt (Oder)
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
 - c) am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr für die Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden
3. Zeitungen
in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr für die Dauer von 5 zusammenhängenden Stunden
4. frischer Milch in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr für die Dauer von 2 zusammenhängenden Stunden

öffnen.

(2) Abs. 1 Nr. 1 bis 2 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag.

(3) Gewerbetreibende, die von Öffnungszeiten nach dieser Verordnung Gebrauch machen, haben die Lage der Öffnungszeiten dem Gewerbeamt selbständig anzuzeigen.

§ 2

Aushangpflicht

Gewerbetreibende, die von Öffnungszeiten nach dieser Verordnung Gebrauch machen, haben einen Abdruck dieser Verordnung in der Verkaufsstelle an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 3

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 als Gewerbetreibender außerhalb der nach § 1 Abs. 3 angezeigten Öffnungszeiten Waren feilhält oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/1996 vom 27.11.1996, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.07.01

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsfläche im Rathaus Frankfurt (Oder)

Auf Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziffern 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 12.07.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Allgemeines

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die hausinterne Nutzung von Beratungs- und Versammlungsräumen einschließlich der Ausstellungsfläche im Rathaus der Stadt Frankfurt (Oder) sowie deren Vermietung an Fremdnutzer.
2. Folgende Räume und Flächen im Rathaus können angemietet werden:
 - a) Stadtverordnetensitzungssaal, einschließlich Rang
Die Kapazität des Saales umfaßt bis zu 120 Stühle und bis zu 50 Tische mit je 2 Plätzen. Der Rang umfaßt 64 Sitzplätze.
 - b) Konferenzräume
Der Konferenzraum 215 umfaßt 60 Tischplätze.
Die Konferenzräume 318 und 330 umfassen jeweils 30 Tischplätze.
 - c) Als Ausstellungsfläche im Eingangsbereich des Rathauses werden 50-60 m² zur Verfügung gestellt.
3. Die Räume und Flächen im Rathaus werden durch den Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, vergeben.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht weder im Falle der hausinternen Nutzung noch im Falle der Vermietung an Fremdnutzer.

§ 2

Nutzung der Räume durch Institutionen der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung

1. Institutionen der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung können die o. g. Räume unentgeltlich nutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Räume werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Veranstalters durch den Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, vergeben.
3. In dem Antrag sind der konkrete Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sowie konkrete Vorstellungen bei erheblichen Abweichungen zur Aufstellung des Mobiliars anzugeben.
4. Die inhaltliche Verantwortung für Veranstaltungen der Institutionen der Stadtverwaltung und der über das Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten angemeldeten Veranstaltungen der Institutionen der Stadtverordnetenversammlung obliegt den Anmeldenden. Im Falle einer direkten Antragstellung von Fraktionen ist der Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, berechtigt, Erläuterungen zum Inhalt der Veranstaltungen zu verlangen.

§ 3

Vermietung der Räume an Fremdnutzer

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die in § 1 genannten Räumlichkeiten auf ausschließlich schriftlichen Antrag an Fremdnutzer vermieten; zuständig ist der Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management. Fremdnutzer sind solche Interessenten, an die nicht bereits eine Vergabe von Räumlichkeiten nach § 2 erfolgt.
2. Bei der Antragstellung sind der Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Ferner sind mit dem Antrag hinreichend detaillierte Angaben über die Zielsetzung, den Ablauf und das inhaltliche Programm der Veranstaltung vorzulegen, um eine sachgerechte Entscheidung über die Vermietung zu ermöglichen.
3. Die Zusage einer Vermietung und der Abschluss des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Bei dem Abschluss des Mietvertrages ist ein Exemplar der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsfläche im Rathaus Frankfurt (Oder) als Vertragsbestandteil beizufügen.
4. Eine Vermietung setzt voraus, dass die Veranstaltung über ein Privatinteresse hinaus für die Öffentlichkeit oder die kommunale Gemeinschaft von Bedeutung ist. Im Falle von Veranstaltungen der Parteien oder Wählervereinigungen bzw. deren organisatorischen Untergliederungen ist die Bedeutung für die Öffentlichkeit oder die kommunale Gemeinschaft in der Regel anzunehmen, wenn die jeweiligen Antragsteller mit einer Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vertreten sind; die Versagungsgründe insbesondere des Absatzes 5 bleiben unberührt.
5. Die Veranstaltung darf nicht dem mit einer Vermietung von Rathausräumen notwendigerweise berührten Interesse und dem Ansehen der Stadt Frankfurt (Oder) zuwiderlaufen. Insbesondere ist ein Ausnutzen der Repräsentationswirkung des Rathauses durch Werbeveranstaltungen zu erwerbswirtschaftlichen oder einseitig parteipolitischen Zwecken zu vermeiden.
6. Eine Vermietung findet nur im Rahmen der organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten statt. Eine Vergabe von Räumlichkeiten nach § 2 ist vorrangig gegenüber der Vermietung an Fremdnutzer. Die Abläufe der Stadt Frankfurt (Oder) (Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung nebst Ausschüssen und Fraktionssitzungen) dürfen durch eine Vermietung nicht beeinträchtigt werden.
7. Eine Vermietung wird ferner insbesondere versagt, wenn die Veranstaltung (Vorbereitung/Durchführung) voraussichtlich zu einer Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen wird.

§ 4

Rücktritt des Vermieters

1. Der Mieter muss auf Aufforderung auch nach Abschluss des Mietvertrages bereit sein, weitere Erläuterungen zum Inhalt seiner Veranstaltung zu geben.
2. Falls das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet werden und der Mieter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann die Stadt Frankfurt (Oder) von dem Mietvertrag zurücktreten.
3. Abweichungen vom Nutzungszweck und Programm bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management. Abweichungen, die geeignet sind, die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. das öffentliche Interesse zu gefährden, berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder) herleiten kann.

§ 5

Rücktritt des Mieters

Der Mieter kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung frei.

Geht die Erklärung dem Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, später zu, so ist der Mieter verpflichtet, die Hälfte des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, es sei denn, dass die betreffenden Räume in der vereinbarten Zeit anderweitig vermietet werden.

§ 6

Überlassung an Dritte

Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7

Nebenleistungen

1. Dem Mieter ist die Nutzung der Nebenräume, der Garderobe sowie der Toiletten gestattet.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) sorgt für die Beheizung, die Beleuchtung und die Entlüftung der Räume
3. Die Nebenleistungen sind im Mietpreis enthalten.

§ 8

Nutzung der Beschallungsanlage

Wird die Nutzung der Beschallungsanlage im Stadtverordnetensitzungssaal verlangt, so entscheidet der Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles

Management, ob die Betreuung der Anlage während der Veranstaltung durch einen Mitarbeiter dieser Abteilung gegen zusätzliches Entgelt zu erfolgen hat oder ob ein Einschalten der Anlagen vor der Veranstaltung ausreichend ist. Der Mieter ist an die Entscheidung gebunden.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, oder dessen beauftragte Dienstkräfte ausgeübt. Allen Anordnungen des Oberbürgermeisters, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, oder dessen beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

§ 10

Sicherheitsvorschriften

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung selbst.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Veränderungen im Inventar (Tische, Stühle usw.) dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, vorgenommen werden.

§ 11

Aufsicht

1. Eine Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen der Veranstaltung stattfinden.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
3. Beauftragten des Oberbürgermeisters, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten. Bei Verletzung des Mietvertrages sowie Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind sie berechtigt, die Abstellung zu verlangen.

§ 12

Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch ein schuldhaftes Verhalten seinerseits oder von dessen Beauftragten oder den Dritten hervorgerufen worden ist.

2. Jeder entstandene Schaden ist dem Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Oberbürgermeister, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, kann die Schäden ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Mieters beseitigen, soweit dessen Haftung nach Punkt 1 reicht.

§ 13

Freistellung der Stadt

Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Frankfurt (Oder) von Entschädigungsansprüchen jeder Art, inkl. Prozesskosten, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von Dritten erhoben werden können, freizustellen.

§ 14

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung von Räumen im Rathaus der Stadt Frankfurt (Oder) ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes wird im Mietvertrag schriftlich festgelegt.

§ 15

Entgelt im Einzelnen

Das Entgelt für die Benutzung von Räumen im Rathaus beträgt für Fremdnutzer:

1. Für den Stadtverordnetensitzungssaal bei einer Veranstaltungsdauer von:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) bis zu 3 Stunden | 160,00 EURO |
| b) über 3 Stunden / ganztägig | 330,00 EURO |

2. Für den Konferenzraum 215 bei einer Veranstaltungsdauer von

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) bis zu 3 Stunden | 50,00 EURO |
| b) über 3 Stunden / ganztägig | 140,00 EURO |

3. Für die Beratungsräume 318 und 330 bei einer Veranstaltungsdauer von

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) bis zu 3 Stunden | 30,00 EURO |
| b) jede angefangene weitere Stunde | 4,00 EURO |

4. Für die Ausstellungsfläche

- | | |
|---------|------------|
| täglich | 20,00 EURO |
|---------|------------|

5. Für die Bedienung der Beschallungsanlage im Stadtverordnetensitzungssaal durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Veranstaltung beträgt das Entgelt

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) an den Wochentagen je Stunde | 15,00 Euro |
| b) an Sonn- und Feiertagen je Stunde | 20,00 Euro |

Das Entgelt wird auf die tatsächliche Einsatzzeit zzgl. 0,5 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitungszeit erhoben und auf halbstündigen Einsatz aufgerundet.

§ 16

Befreiungsvorschriften

Auf Antrag können Einrichtungen und Institutionen der Bundes- und Landesregierung, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Veranstalter von Veranstaltungen, die im kommunalen Interesse liegen, von der Zahlung des Entgeltes befreit werden. Der Befreiungsantrag ist an den Oberbürgermeisters, Dezernat II, Abt. für infrastrukturelles Management, zu richten und wird verbindlich durch den Oberbürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung beschieden.

§ 17

Fälligkeiten

Das Entgelt wird dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Die Fälligkeitstermine sind der Rechnung zu entnehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsfläche im Rathaus Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsfläche im Rathaus Frankfurt (Oder) vom 06. Februar 1996 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Instrumenten der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.07.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb Kulturbetriebe betreibt im Haus Collegienstraße 10, 15230 Frankfurt (Oder), die Musikschule Frankfurt (Oder).

Die der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dienen in erster Linie der Erteilung von Unterricht entsprechend der Aufgabenstellung dieser Einrichtung. In besonderen Fällen ist die Leitung dieser Einrichtung ermächtigt, Räume und stationäre Instrumente zu vermieten.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung von Räumlichkeiten und stationären Instrumenten (nicht für Unterrichtszwecke) dieser Schule.

§ 2 Antragstellung

1. Räume und Instrumente (nicht für den Unterrichtsgebrauch) der Musikschule können auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen mietweise überlassen werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Termin, Zweck und Dauer der Veranstaltung, erforderliche Räumlichkeiten bzw. auszuleihende Instrumente.
2. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungs-/Unterrichtsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorbestellten Termin unverzüglich mitzuteilen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung der Räumlichkeiten und Instrumente. Ob ein Mietvertrag abgeschlossen wird, entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Vermieter.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten und Instrumente des Objektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Eine gastronomische Versorgung der Veranstaltung kann durch die Musikschule nicht abgesichert werden.
Der Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

§ 4 Vermieter / Mieter / Veranstalter

1. Der Vermieter ist im Einzelvertrag die Musikschule Frankfurt (Oder).

2. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
3. Der Veranstalter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht.

§ 5

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und haben Nachforderungen des Vermieters zur Folge.
2. Erforderliche Auf- und Abbauzeiten sind kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

§ 6

Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder verlegt er die Veranstaltung und tritt deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung in Höhe von 50,00 DM / 25,60 Euro verpflichtet.
Der Ersatz eines über diesen Betrag hinausgehenden und vom Vermieter nachzuweisenden Schadens bleibt davon unberührt.
2. Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraus-sehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

§ 7

Rücktritt des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Mieter vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck / Ausleihzweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordner Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Ordnung oder Personen- oder Sachschaden drohen oder
 - d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend. Der Mieter hat keinen Entschädigungsanspruch, sofern er den Rücktritt des Vermieters zu vertreten hat.

§ 8 Miet- und Nebenkosten

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, müssen eine vertraglich vereinbarte Raum- bzw. Gegenstandsmiete und vertraglich übernommene Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf dem angegebenen Konto des Vermieters eingegangen sein.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 9 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt werden.
Eine Haftung für die eingebrachten Gegenstände wird vom Vermieter nicht übernommen, sofern Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters bzw. seiner Beauftragten ausgeschlossen sind.

§ 10 Nutzungsaufgaben

1. Das Hausrecht obliegt dem/der Direktor/In der Musikschule bzw. der von ihm beauftragten Person.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfang erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. Änderung der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit Zustimmung dessen vorgenommen werden.
3. Ohne Einwilligung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet Gewerbetreibende zuzulassen.
4. Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
5. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
6. Sofern erforderlich, ist der Einsatz, die Organisation und Bezahlung von Brandwachen und Sanitätsdiensten zur Durchführung der Veranstaltung durch den Mieter zu übernehmen.
7. Sämtliche im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. der Durchführung einer Veranstaltung gemachten behördlichen Auflagen sind durch den Mieter und auf dessen eigenen Kosten zu erfüllen.

§ 11 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht / Ablaufplan / Programmablauf o.ä. bekannt zu geben.
Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter keine Garantie dafür übernehmen, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.
2. Sofern ein besonderer Bestuhlungsplan für die geplante Veranstaltung erforderlich ist, so wird dieser unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt.
3. Dem Mieter sind nachträgliche grundlegende Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 12 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der Zustimmung des Vermieters.
2. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden von diesem selbst angegeben.
Verwendete Werbemittel müssen den Vermieter wie folgt bezeichnen:
Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) – Collegienstraße 10, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon (0335) 663 8680.
Das Signet der Musikschule darf nur mit Zustimmung des Vermieters verwendet werden.

§ 13 Eintrittskarten

Die Musikschule stellt keine Eintrittskartensätze.

§ 14 Durchführung des Kartenverkaufes

Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegt dem Mieter.

§ 15 Rundfunk / Fernsehen

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bzw. Übertragungen der Veranstaltungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 16 Instrumentenausleihe

1. Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Vermieter gegen ein entsprechendes Entgelt gemietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch die vom Vermieter beauftragten Fachfirmen ausgeführt.
2. Instrumente müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.
Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 17

Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.
Sollten für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, so hat der Mieter diese auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 18 Abgabepflicht

Für eine fristgemäße Anmeldung der Veranstaltung, sowie die Abführung der Vergnügungssteuer, sofern erforderlich, bzw. der GEMA-Gebühren ist der Mieter verantwortlich.

§ 19 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 20 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
2. Der Mieter stellt dem Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.

Für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritte im Zusammenhang mit den gemieteten Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Veranstalter / Mieter.

Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

§ 21 Entgelte für die Vermietung

Für die Vermietung von Räumlichkeiten werden folgende Entgelte erhoben. Die Entgelte beziehen sich auf Veranstaltungen mit einer Gesamtdauer bis zu 3 Stunden.

		DM	Euro
1. Konzertsaal	87 m ²	180,00	92,00
2. Kammermusiksaal	106 m ²	220,00	112,50
3. Lehrerzimmer	28 m ²	60,00	30,70
4. Unterrichtsräume	8 – 50 m ²	2,00 / m ²	1,02 / m ²

Jede weitere angebrochene Stunde wird mit 25,00 DM / 12,80 Euro zusätzlich berechnet.

§ 22 Entgelte für die Nutzung von Instrumenten

1. Nutzung für die Dauer einer Veranstaltung im Haus:

		DM	Euro
1) Flügel	Konzertsaal	50,00	25,60
2) Cembalo	Konzertsaal	25,00	12,80
3) Flügel	Kammermusiksaal	50,00	25,60
4) Flügel	in den Unterrichtsräumen	40,00	20,50
5) Klaviere	in den Unterrichtsräumen	30,00	15,30

2. Nutzung von Instrumenten bei Veranstaltungen außer Haus:

1) Flügel	100,00	51,10
2) Klavier	80,00	40,90
3) Cembalo	80,00	40,90

Die Mietkosten beziehen sich auf eine Ausleihzeitdauer bis zu 24 Stunden. Jede weitere angebrochene Stunde wird mit

20,00	10,20
-------	-------

zusätzlich berechnet.

§ 23 Entgelte für sonstige Kosten

Für zusätzliche Kosten werden folgende Entgelte erhoben:

1. Pförtner- / Hausmeisterdienste pro Person und Stunde

25,00 DM	/	12,80 Euro
----------	---	------------

2. Bei der Nutzung von Instrumenten außer Haus übernimmt der Entleiher die Transportkosten sowie die Kosten für die Flügel- / Klavierstimmungen. Bezüglich der Instrumentenstimmungen, die sich nach der Benutzung ergeben, erhebt die Musikschule einen pauschalen Aufwandssatz in Höhe von

80,00 – 120,00 DM	/	40,90 – 61,40 Euro
-------------------	---	--------------------

je nach Instrument.

Die Nutzung von Instrumenten setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus.

§ 24 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung in Höhe bis zu 50 % des Entgeltes aus I § 21 und 22 wird gewährt bei Veranstaltungen

- der örtlichen Schulen
- der in Frankfurt (Oder) ansässigen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, sowie die Veranstaltungen Vereinszwecken dienen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann der 1. Werkleiter bezüglich der Entgelte abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 25 Mehrwertsteuer

Die Entgelte der §§ 21 und 22 gelten zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 26

Euroregelung

1. Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des EURO nicht erforderlich.
Es gilt das Prinzip der Vertragkontinuität.

§ 27 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Instrumenten der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Vermietung von Räumlichkeiten in der Musik- und Kunstschule Frankfurt (Oder) vom 30.06.1992 erschienen im Amtsblatt Nr. 10 / 92 der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26. August 1992 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalbestandes, Zuwendungen zur Erfüllung der ihr auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung obliegenden Aufgaben sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr. (Grundlage: BSchG § 1, Runderlaß III Nr. 34/94 vom 11. März 1994)

1.2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art der Förderung

- 2.1. Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr für die Pflege der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarbeit;
- 2.2. Zuwendung für Dienstjubiläen in Form von Ehrengeschenken in Anlehnung an die Richtlinie des Amtes 37 vom 14.02.1995 zur Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und die Untersetzung des Gesetzes über die Stiftung

eines Feuerwehrenzeichens sowie des Gesetzes über die Verleihung einer „Medaille für Treue Dienste“ in der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.02.94 (GVBl. I S. 26);

- 2.3. Zuwendung für die Verabschiedung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 40 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst;
- 2.4. Bezuschussung des Stadtfeuerwehrverbandes, der die Belange der Feuerwehr und ihrer Mitglieder vertritt und zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder) beiträgt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und/oder deren Angehörige;
- 3.2. Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) und/oder dessen Angehörige

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von jährlich aktualisierten Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder), unterteilt in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung sowie Feuerwehrorchester der FF der Stadt.
- 4.2. Die Stärke der Einsatzabteilung der FF errechnet sich aus der zu besetzenden Technik und den, entsprechend den Aufgaben im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, erforderlichen Funktionen, zuzüglich einer Reserve von mindestens 100 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) als Träger des Brandschutzes erläßt zur Präzisierung der Höchstanzahl von Angehörigen der FF eine Dienstanweisung über die Stärke, Gliederung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder).

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) sollte eine jährliche Zuwendung erfolgen.

5.2. Bemessungsgrundlage

Bei der jährlichen Förderung sind folgende Kostengruppen zugrunde gelegt

5.2.1. Einsatzabteilung	10,23 EUR/Kamerad (ca. 200 Kameraden)
Jugendfeuerwehr	7,67 EUR/Kamerad (ca. 120 Kameraden)
Alters-/Ehrenabteilung	7,67 EUR/Kamerad (ca. 50 Kameraden)
Feuerwehrorchester	7,67 EUR/Kamerad (ca. 17 Kameraden)
5.2.2. „Medaille für Treue Dienste“ Kupfer	35,79 EUR/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ Bronze	51,13 EUR/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ Silber	76,69 EUR/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ Gold	102,26 EUR/Kamerad
Feuerwehrenabzeichen in Silber	127,82 EUR/Kamerad
Feuerwehrenabzeichen in Gold	153,39 EUR/Kamerad
Feuerwehrenabzeichen der Sonderstufe in Gold	178,95 EUR/Kamerad

- 5.2.3. In Würdigung langjähriger treuer Dienste werden zur Verabschiedung aus dem aktiven Dienst - nach mehr als 40 Dienstjahren - Kameraden mit einem Präsent im Wert von 153,38 EUR geehrt.

6. Vorschlags- und Antragsverfahren

6.1 Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) legt bis spätestens zum 30. April die Anträge für das Folgejahr der Stadt für die Haushaltsplanung vor. Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Vordrucke der Stadt Frankfurt (Oder) (s. Anlagen).

7. Zahlungsweise

Die Zuwendung nach Pkt. 5.2.1. für kameradschaftliche Zwecke erfolgt jährlich im September zweckgebunden an den Stadtfeuerwehrverband. Die Zuwendungen nach Pkt. 5.2.4. erfolgen zweckgebunden zur satzungsgemäßen Verwendung im Mai jeden Jahres. Zur Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungen sind Verwendungsnachweise bis zum 01.04. des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.01.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1 vom 24. Februar 1999, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.07.01

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 den Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf (Stand Mai 2001) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Der Entwurf der Rahmenplanung liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die städtebauliche Rahmenplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles sowie die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen dienen.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),

Dauer der Auslegung:
vom 02.08.2001 bis einschließlich 03.09.2001

Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Stadtplanungsamt
Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG, Foyer
Einzelauskünfte / Niederschrift von
Anregungen in Zimmer 1.320,
Fon 0335/552 6102

während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag
von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Reit- und Fahrwegekonzept der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 das Reit- und Fahrwegekonzept der Stadt Frankfurt (Oder) als Arbeitsgrundlage beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das Reit- und Fahrwegekonzept der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbauismühlengrund“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbauismühlengrund“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Die Beteiligung der Bürger war ergebnislos verlaufen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-07-001, „Gewerbegebiet am Spitzkrug/Berliner Chaussee/Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei“ und die Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-07-001, „Gewerbegebiet am Spitzkrug / Berliner Chaussee / Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei“ (Beschluss-Nr. 90/05/60 vom 04.10.1990) beschlossen. Das Planverfahren wird eingestellt. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-93-001 für die „Einordnung einer Arzneimittelgroßhandlung - Betriebs- und Verwaltungsgebäude zum Ein- und Auslagern von Arzneimitteln einschließlich baulicher Nebenanlagen im Gewerbegebiet Markendorf/westlich B 87 gegenüber dem Bezirkskrankenhaus“ und die Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-93-001 für die „Einordnung einer Arzneimittelgroßhandlung - Betriebs- und Verwaltungsgebäude zum Ein- und Auslagern von Arzneimitteln einschließlich baulicher Nebenanlagen im Gewerbegebiet Markendorf/westlich B 87 gegenüber dem Bezirkskrankenhaus“ (Beschluss-Nr. 90/06/79 vom 09.11.1990) beschlossen. Das Planverfahren wird eingestellt. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“ nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung und Grünordnungsplan vom 02.11.2000 bis einschließlich 16.11.2000 zur Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Beteiligungsergebnisse und der Abstimmungen mit der höheren Verwaltungsbehörde wurde der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-002 geändert. **Der geänderte Entwurf liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur**

Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 2 Abs. 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG i.d.F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622, geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.11.1996, BGBl. I S. 1626, 1629) **öffentlich aus** (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 2. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
 Stadtplanungsamt
 Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG
 Einzelauskünfte / Niederschrift von
 Anregungen und Bedenken in Zimmer 1.320,
 Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:

vom 02.08.2001 bis einschließlich 15.08.2001
 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
 Donnerstag
 von 09.00 - 15.00 Uhr,
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 17.07.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-002,
 „Gewerbegebiet Markendorf I“

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 6, 7, 8, 9, 12 und 13

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 06.08.2001 bis 07.09.2001.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 25.07.2001

P. Hutengs
Amtsleiter

Mitteilung über die Auslegung des Teilsonderungsbescheides 01/99-1; „Halbe Stadt-1“

ergänzende Bodenneuordnung

im Sonderungsgebiet der Gemarkung Frankfurt(Oder);

Flur: 20

Flurstücke: 51, 53 und 52

Aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wird Folgendes angeordnet:

1. **Der Teilsonderungsplan, welcher Bestandteil dieses Teilsonderungsbescheides ist, wird verbindlich festgestellt.**
2. **Die Grundstücke haben den aus dem Teilsonderungsplan ersichtlichen Umfang.**
3. **Den Entschädigungsberechtigten werden Entschädigungen entsprechend der Festlegungen der Entschädigungsliste 1 des Teilsonderungsplanes gezahlt.**
4. **Den entschädigungspflichtigen Eigentümern wird aufgegeben, die Beträge lt. Entschädigungsliste 2 in Verbindung mit der Ausgleichsliste des Teilsonderungsplanes in voller Höhe bis zum 15.10.2001 auf folgendes Konto der Stadt Frankfurt(Oder) als Sonderungsbehörde zu zahlen.**

Bank:	Sparkasse Frankfurt(Oder)
BLZ.:	170 524 72
Kto.-Nr.:	170 010 04
Zahlungsgrund:	Verwahrbuchstelle 99999.06301 BoSoV 01/99-1

5. **Die im Lastenverzeichnis „Alter Bestand“ aufgeführten Grunddienstbarkeiten und beschränkten dinglichen Rechte werden entsprechend der im Lastenverzeichnis „Neuer Bestand“ enthaltenen Festlegungen aufgehoben.**
6. **Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) bestehen mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Teilsonderungsbescheides nicht mehr.**

Begründung:

In der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung Frankfurt (Oder); Flur: 20; Flurstücke 51, 53 und 52; Lage „Halbe Stadt/Franz-Mehring-Straße“ ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte, dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) durchgeführt worden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes 01/99 lag in der Zeit vom 10.01.2000 – 09.02.2000 in der Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einsicht aus.

Einwände bzgl. der Festlegungen im Entwurf des Sonderungsplanes wurden nicht erhoben.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Das Bodensonderungsgebiet 01/99; „Halbe Stadt“ umfasste ursprünglich neben den o.g. Flurstücken auch die Flurstücke 38, 39 und 40 der Flur 33.

Die Bescheidung dieser Grundstücke wird derzeit durch eine Klage beschwert. Deshalb wurde das Bodensonderungsgebiet „Halbe Stadt“ in die Teilgebiete **„Halbe Stadt/1“** und **„Halbe Stadt/2“** zerlegt.

Beide Teilgebiete werden nunmehr gesondert beschieden.

Der Teilsonderungsbescheid „Halbe Stadt/2“ (zu Flur: 33; Flurstücke: 51, 53 und 52) wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Dieser Teilbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 des BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder) im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gegeben.

Er gilt gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 des BoSoG nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Teilsonderungsbescheid 01/99-1; („Halbe Stadt/1“) liegt gem. § 9 Abs. 2 des BoSoG vom **15.08.2001 – 14.09.2001** in den Diensträumen der Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) (Zi.: 115) in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt (Oder) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr
Mi: kein Sprechtag
Do: 9.00 – 15.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Gegenstand dieses Teilbescheides sind:

Teilsonderungsplan (Seite 1 - 9) bestehend aus:

- a) Grundstücksliste (Seiten 2 – 3)
- b) Lastenverzeichnis (Seiten 4.1, 4.2.1-4.2.4, 4.3.1-4.3.3)
- c) Ermittlung des durchschnittlichen Bodenwertes (Seite 5)
- d) Entschädigungsliste 1 (Seiten 6.1 – 6.2)
Entschädigungsliste 2 (Seite 6.3)
- e) Ausgleichsliste (Seiten 7.1-7.2)
- f) Bestandskarte (grün umrandet) (Seite 8)
- g) Grundstückskarte (grün umrandet) (Seite 9)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bodensonderungsbehörde unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11
15230 Frankfurt (Oder)

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Frankfurt (Oder) am 9. Juli 2001

Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt(Oder)

Richter

Bekanntmachung Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)

Erarbeitung der Planungsunterlagen für das Straßenbauvorhaben B112n, Ausbau Lossow.

Für die Vorbereitung des Bauvorhabens durch die Straßenbauverwaltung ist es notwendig, im Zeitraum 30. Juli 2001 bis 30. November 2001 auf folgenden Grundstücken

Baugrunderkundungen für Ingenieurbauwerke

sowie die dafür vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 130
Flurstücke: 5, 6, 7/2, 8/6, 9, 10, 11, 18/3, 132/1, 144/3

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FstrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch die angekündigten Arbeiten entstehen, werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt durch das

Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchungen wird nicht über die Ausführung der geplanten Maßnahme entschieden.

Im Auftrag

i. V. Noack
Dannenberg

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 23. Sitzung am 12.07.2001

- Entsprechend dem Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne wurde gemäß § 50 (7) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für Herrn Philipp Fuhrmann **Herr Jörg Gleisenstein** als sachkundiger Einwohner in den Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.
- Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Zwischenbericht zum Stand der Verwaltungsreform in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) – Mai 2001 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Umbenennung des Staatsorchesters Frankfurt (Oder) in Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt mit Wirkung zur Spielzeit 2001/2002
- Fördermitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) in der Interessengemeinschaft Innenstadt e.V.
- Mittelfreigabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 16000.93511 in Höhe von 200.000,00 DM für die Beschaffung eines Rettungstransportwagens
- Erarbeitung des Städtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder)
- Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Gorzow auf wirtschaftlichem Gebiet
Als Mitglieder werden benannt: Heidrun Förster, Eberhard Vetter, Volker Starke, Wolfram Grünkorn, Dr. Andreas Billert
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgende Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung Gorzow der Arbeitsgruppe angehören:
Wiktor Kulisz, Jerzy Stanislaw Hrybacz, Bozena Stanczyk
- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Jugend und Soziales“ wird mit Wirkung vom 01.09.2001 von **Herrn Karsten Cornelius** besetzt.

- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung“ wird mit Wirkung vom 01.10.2001 von **Frau Gabriele Shadow** besetzt.
- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Kataster- und Vermessungsamtes“ wird mit Wirkung vom 01.10.2001 von **Herrn Steffen Prüfer** besetzt.
- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes Zentrales Immobilienmanagement“ wird mit Wirkung vom 01.10.2001 von **Herrn Hans-Dietrich Pfeil** besetzt.
- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen“ wird mit Wirkung vom 01.10.2001 von **Herrn Steffen Mühlberg** besetzt.
- Direkte Zuordnung von Wohnungsvermögen aus dem Verfahrensgebiet 3
- Vereinbarung zur Änderung einer Energiefortleitungsanlage

Frankfurt (Oder), 17.07.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Gündendorf

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Gündendorf öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Friedrich Pasche geht die Mitgliedschaft entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) an Frau Rita Balzer über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Mai bis 31. Mai 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
81/01	04.05.2001	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln	04.11.2001
82/01	07.05.2001	Kinderjacke, grün - Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und 4 Anhängern	07.11.2001

83/01	10.05.2001	DA-Handtasche, schwarz	10.11.2001
84/01	15.05.2001	Sammelabgabe - Geldbörse - Plüschente - Plüschbiene - Mütze, rot - Schal Wolle - Tuch, blau - Tuch, grün - Schal, Rot - Brillenetui - Foto - Telefonkarte - Kontoauszug - HE-Armbanduhr - Telefonkarte - Ring, goldfarben - Autoschlüssel - Schlüssel - Schlüssel - Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln - Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und 1 Anhänger	15.11.2001
85/01	25.05.2001	Schlüsseltasche, braun mit 11 Schlüsseln und 1 Anhänger	25.11.2001
86/01	25.05.2001	Rasierapparat PHILISHAVE	25.11.2001
87/01	31.05.2001	Autoradio SOUND 2000	31.11.2001

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder), Fundbüro, Goepelstraße 38. Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Klose
Amtsleiter Bürgeramt

Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 28.06.2001

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
99/00	09.10.2000	Pitbull Terrier, weiblich, braun *
15/01	28.02.2001	Tibet-Terrier, männlich, weiß
19/01	16.03.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, schwarz/weiß *

26/01	24.03.2001	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun
27/01	27.03.2001	DSH-Mix, männlich, braun
37/01	30.04.2001	Mischling, weiblich, schwarz/weiß
42/01	25.05.2001	Pinschermischling, weiblich, braun
43/01	26.05.2001	Tibet-Terrier-Mischling, männlich, beige
44/01	26.05.2001	Pekinese, männlich, braun
45/01	31.05.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
47/01	06.06.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
49/01	17.06.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
50/01	19.06.2001	Riesenschnauzer, männlich, schwarz
51/01	24.06.2001	Landseer, weiblich, weiß/schwarz

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
41	04.01.2001	Mischling, weiblich, schwarz/braun
44	13.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
46	22.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
47	24.01.2001	Mischling, männlich, schwarz gestromt
48	30.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
50	31.01.2001	Mischling, männlich, braun
53	31.03.2001	DSH, männlich, braun
54	02.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
55	03.04.2001	Rottweiler-Mix, männlich, schwarz/braun *
56	04.04.2001	DSH, männlich, schwarz/braun
57	06.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
60	21.04.2001	Spitz, männlich, apricot
64	26.04.2001	Dobermann-Mix, weiblich, braun/schwarz *

65	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
66	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
67	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
68	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
69	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *
70	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Ordnungsamtes Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 64 300 022
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2001
Sparkasse Frankfurt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 62 065 009
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 10.07.2001

Sparkasse Frankfurt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Bürgeramt, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)